

**Erste Änderung der Richtlinien  
der Pädagogischen Hochschule Weingarten  
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit  
Fehlverhalten in der Wissenschaft in der Fassung vom 11. Februar 2005**

vom 13. Juni 2013

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 die nachfolgende Änderung der Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft in der Fassung vom 11. Februar 2005 (bekanntgemacht am 22. April 2005) beschlossen:

**Artikel 1**

(1) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

1. Bei ersten Hinweisen auf ein mögliches Fehlverhalten im Sinne von § 2 prüft der Rektor / die Rektorin, ob Tatsachen den Verdacht des Verstoßes gegen gute wissenschaftliche Praxis rechtfertigen. Zu diesem Zweck veranlasst er / sie die Einholung von Gutachten zweier Professoren / Professorinnen, die weder Mitglied noch Lehrbeauftragte der Pädagogischen Hochschule Weingarten sind oder waren. Der Rektor / die Rektorin kann die Gutachteneinholung dem zuständigen Dekan / der zuständigen Dekanin übertragen. Der Rektor / die Rektorin unterrichtet eine/n etwaige/n Anzeigerstattende/n sowie die Betroffene / den Betroffenen schriftlich über die Einleitung dieser Prüfung, wobei der Betroffenen / dem Betroffenen die Gelegenheit zur jederzeitigen schriftlichen Stellungnahme gegeben wird.
2. Auf der Basis der Gutachten entscheidet der Rektor / die Rektorin, ob eine Untersuchung durch die „Senatskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft“ (im Folgenden Senatskommission) geboten ist. Sofern eines oder beide Gutachten die Hinweise auf ein Fehlverhalten erhärten, bittet der Rektor / die Rektorin die Senatskommission um die Durchführung einer Untersuchung.
3. Der Rektor / die Rektorin teilt seine / ihre Entscheidung einem / einer etwaigen Anzeigerstattenden sowie der Betroffenen / dem Betroffenen unter Beifügung der Gutachten schriftlich mit und gewährt beiden Personen die Möglichkeit zur Stellungnahme.
4. Die Senatskommission besteht aus:
  - den beiden Dekanen / Dekaninnen
  - einem Vertreter / einer Vertreterin des Akademischen Mittelbaus
  - dem Leiter / der Leiterin des Akademischen Prüfungsamtes
  - einem Direktor / einer Direktorin der Forschungszentren
  - dem Kanzler / der Kanzlerin

Vorsitzender / Vorsitzende der Senatskommission ist der / die jeweils dienstälteste Dekan / Dekanin.

5. Die Senatskommission bietet der Betroffenen / dem Betroffenen die Möglichkeit einer persönlichen Anhörung und führt bei Bedarf weitergehende Ermittlungen zur Sachverhaltsklärung sowie Gewichtung des Fehlverhaltens durch. Verlauf und Ergebnis der Untersuchung werden in einem schriftlichen Bericht festgehalten.
6. Der Rektor / die Rektorin teilt der Betroffenen / dem Betroffenen die Entscheidung der Senatskommission und deren Begründung schriftlich mit; erforderlichenfalls ist ein förmlicher Bescheid mit Rechtsfolgen beizufügen. Der / die etwaige Anzeigerstattende wird schriftlich über die Entscheidung der Senatskommission unterrichtet.
7. Wissenschaftliches Fehlverhalten von Studierenden, insbesondere im Rahmen von Prüfungen, sanktionieren die zuständigen Organe auf der Grundlage der Prüfungsordnungen, sinngemäß dieser Richtlinien sowie nach geltenden Verfahrensregeln.
8. Im Übrigen gelten die Vorschriften in §§ 3, 4, 17, 18, 20 bis 24, 28 und 30 Bundesdisziplingesetz sinngemäß. Die Mitglieder der Senatskommission sind nach den beamtenrechtlichen bzw. tarifrechtlichen und landeshochschulrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kommt die Senatskommission jedoch zu dem Ergebnis, dass ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit aus Drittmitteln geförderter Forschung oder Lehre vorliegt, darf der Rektor / die Rektorin den Drittmittelgeber / die Drittmittelgeberin unterrichten.

(2) Die übrigen Bestimmungen der Richtlinien bleiben unverändert.

## Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 24. Juni 2013



---

Prof. Dr. Werner Knapp  
(Rektor)